

Aktuelle Satzung

Serbischer Verein für Kultur und Kunst „Mladost“ Hamburg e.V.

geändert am 14.04.2002 sowie am 14.04.2013

§ 1. Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen **„Serbischer Verein für Kultur und Kunst „Mladost“ Hamburg**. Abkürzung: **Serbischer K.U.D. „Mladost,, Hamburg** („Srpsko kulturno umetnicko drustvo „Mladost“ Hamburg“).
2. Er besteht in der Form eines rechtsfähigen Vereins und führt den Zusatz „e.V.“
3. Der Verein hat seinen Sitz in 22089 Hamburg, Schellingstr. 7-9, und wird ins Vereinsregister eingetragen.

§ 2. Zweck des Vereins *und Selbstlosigkeit*

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. ***Die Grundlagen des Vereins ist die Pflege der serbischen Kulturlehre die Erhaltung der Traditionen sowie die Ordnungen, wie sie vom Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland und den Verfassungen der Länder vermittelt werden.*** Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. ***Der Verein respektiert uneingeschränkt das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland und die Prinzipien der freiheitlich demokratischen Grundordnung und die des sozialen Rechtsstaates.***
2. Der Zweck des Vereins „Mladost“ besteht in der Pflege und Erhaltung des serbischen Kulturgutes im Bereich des traditionellen Volkstanzes, der Volksmusik und des Gesanges. Diese soll erreicht werden durch die Weitergabe der traditionellen Formen des Tanzes, der Musik und des Gesanges an die jungen Mitglieder des Vereins. Insbesondere ist es eine Zielsetzung des Vereins, serbische Schulkinder und Jugendliche mit den traditionellen serbischen Kunstformen vertraut zu machen, um einen Beitrag zur Völkerverständigung zu leisten ***als auch zur Integration der Serben in die Gesellschaft beizutragen.***
3. ***Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Sie haben lediglich Anspruch auf eine angemessene Vergütung.***
4. Dieser Zweck soll namentlich erreicht werden durch die künstlerischen Darbietungen der

-Folklore-Sektion für Jugendliche, Junioren und Senioren, -
Theater-Sektion,
-Musik-Sektion,
-Chor- Sektion,
-Rezitations-Sektion.

§ 3. Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Zielsetzung des Vereins unterstützt und dieser Satzung zustimmt.
2. Beitrittsanträge sind in schriftlicher Form an dem Vorstand zu richten. Die Mitgliedschaft wird durch die Ausstellung eines Mitgliedsausweises bestätigt, damit wird die Vereinsatzung anerkannt.
3. Der Vorstand kann für besondere geleistete Verdienste Ehrenmitgliedschaften verleihen.
4. Die Mitgliedschaft endet
 - durch Austritt aus dem Verein
 - durch Ausschluss.
5. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand mit einer Frist von drei Monaten.
6. Die Mitgliederversammlung kann mit der 2/3 Mehrheit über den Ausschluss beschließen. Dem Mitglied ist drei Wochen vor dem beabsichtigten Ausschluss Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschluss kann bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins erfolgen.

§ 4. Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat ein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
2. Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitglieder versammlung Vorschläge zu unterbreiten.
3. Alle Mitglieder sind verpflichtet
 - die Zielsetzungen des Vereins unter Aufbietung aller Kräfte zu unterstützen und zu fördern,
 - das Vereinsvermögen fürsorglich zu behandeln,
 - an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen und den Verein durch eigene Tätigkeit zu unterstützen.

§ 5. Finanzierung und Beiträge der Mitglieder

1. Die für die Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Mittel erhält der Verein durch Mitgliederbeiträge, durch Sponsoren und Spenden.
2. Jedes Mitglied ist zur Entrichtung seines Beitrages innerhalb der angegebenen Frist

verpflichtet.

- Die Höhe des Beitrags wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
3. Mitglieder, die ihren Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommen, werden durch Beschluss des Vorstandes aus der Mitgliedschaft entlassen.
 4. Sponsoren und Spender des Vereins kann jede physische und juristische Person oder Organisation werden, die freiwillig diesem Verein helfen möchten, wobei der Verein keine Verpflichtungen eingeht, außer denen, die in der Satzung festgehalten sind.
 5. Die Mittel des Vereins, einschließlich etwaiger Überschüsse, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaften als Mitglieder auch kein sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins erhalten.
 6. Der Verein darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 6. Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind

- der Vorstand (*geschäftsführender Vorstand und Gesamtvorstand*) und
- die Mitgliederversammlung.

Im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches besteht der *geschäftsführende* Vorstand aus

- a. Erstem Vorsitzenden,
- b. Zweitem Vorsitzendem,
- c. Schriftführer,
- d. Schatzmeister

e. und 8 Beisitzern (d.h. drei Mitgliedern des Kontrollausschusses, einem Fachberater, einem Mitglied aus der Folklore-Sektion- (Choreograph) einem Mitglied aus der Jugend-Sektion (Lehrerin), einem Mitglied aus der Senioren-Sektion und einem Mitglied aus der Junioren-Sektion).

3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB von zwei Vorstandsmitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes, darunter dem Vorsitzenden oder dem zweiten Vorsitzenden, gemeinschaftlich vertreten.
4. Der Schatzmeister verwaltet die Vereinskasse und hält alle Einnahmen und Ausgaben in einem Buch fest. Er tätigt Zahlungen für die Ergänzungsübungen und Ausführungen auf Anweisung des Vorsitzenden und einer weiteren dazu berechtigten Person.
5. Der Kontrollausschuss besteht aus drei Mitgliedern, die für die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt werden.
Er hat die Aufgabe, den Vorstand in wichtigen Vereinsangelegenheiten zu beraten, Entscheidungen über Disziplinarverfahren zu verabschieden und sie an dem Vorstand weiterzuleiten.

6. Der Choreograph, d. h. die künstlerische Leitung, wird vom Vorstand auf unbefristeten Zeitraum gewählt, kann aber in Abhängigkeit von seiner Leistung durch Beschluss des Vorstandes entbunden wird. Der Choreograph ist für die Tanzausführung und das Verhalten der Mitglieder seiner Sektion während des Trainings und der öffentlichen Auftritte zuständig. Er ist verpflichtet, dem Vorstand über unkorrektes Verhalten der einzelnen Mitglieder zu berichten.
7. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch solange im Dienst, bis die Mitgliederversammlung einen neuen Vorstand gewählt hat. Die Wiederwahl ist möglich. In der Zeit zwischen den Mitgliederversammlungen handelt der Vorstand geschäftsführend. Er beschließt mit der Stimmenmehrheit der Vorstandsmitglieder. Die Beschlüsse des Vorstandes sind der Mitgliederversammlung zur Billigung vorzulegen.

§ 7. Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich vom Vorstand einzuberufen.
2. Der Vorstand kann jederzeit auch eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn ein Fünftel der Stimmberechtigten unter Angaben des Zwecks dies schriftlich verlangt.
3. Ausnahmen, beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend. Bei Beschlussunfähigkeit muss der Vorstand binnen vier Wochen eine neue Versammlung mit derselben Tagesordnung einberufen. In der Einladung für die zweite Versammlung muss darauf hingewiesen werden, dass diese Versammlung ungeachtet der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.

§ 8. Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes des Vorstandes und des Prüfungsberichtes.
2. Wahl und Entlastung von Vorstandsmitgliedern.
3. Wahl von zwei Kassenprüfer, die dem Vorstand nicht angehören, für die Dauer von zwei Jahren. Die Kassenprüfer haben das Recht die Vereinskasse und Buchführung jederzeit zu überprüfen. Über das Ergebnis haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
4. Feststellung der Höhe und der Fälligkeit der Mitgliedbeiträge.
5. Beschließung über Satzungsänderung.
6. Beschließung über die Auflösung des Vereins.

§ 9. Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der erste Vorsitzende, bei Abwesenheit sein Vertreter.
2. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, sofern das durch andere Bestimmungen der Satzung nicht geregelt ist.
3. Die Beschlussfassung erfolgt durch Handzeichen und Auszählung, soweit dies der Satzung nicht widerspricht.
4. Abstimmungen erfolgen durch geheime Stimmabgabe, wenn mindestens ein Viertel der anwesenden Mitglieder dies fordert.

§10. Beschlussniederlegung

1. Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung sind schriftlich festzuhalten und sowohl vom jeweiligen Vorsitzenden der Sitzung als auch vom Schriftführer zu unterzeichnen.
2. Eine Änderung der Satzung kann nur durch Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, bedarf der 2/3 Mehrheit aller anwesenden Mitglieder.

§ 11. Vereinsauflösung

1. Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitglieder versammlung mit 51% Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten Mitglieder.
2. Das Vermögen des Vereins wird einem Spitzenverband der Wohlfahrtspflege, überlassen – ***vorrangig einem Verein, der ähnliche Zwecke verfolgt.***

§ 12. Inkrafttreten

Diese Satzung tritt erst mit der amtlichen Eintragung des Vereins in Kraft.

§13

Soweit der Satzung keinen besonderen Bestimmungen enthält, gelten die Vorschriften das BGB.

Diese Satzung wurde in dieser Form nach geltendem Recht am 14.04.2013 beschlossen und dem Vereinsgericht eingereicht. Im nachfolgenden die Unterschriften des Vorstandes und zusätzlich die Teilnehmerliste der Mitgliederversammlung.

